

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 11. Juli 2024

64. Stück

244. Änderung der Drittmittel-Richtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck

## 244. Änderung der Drittmittel-Richtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Drittmittel-Richtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.12.2014, Studienjahr 2014/2015, 14. Stk., Nr. 59, wird geändert wie folgt:

### 1. Punkt 5.1 5. Absatz lautet:

„Bei Auftragsforschung und Projekten im Sinne von klinischen Prüfungen gemäß Arzneimittelgesetz bzw. Medizinproduktegesetz, nicht-interventionellen Studien, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung gehen 20 % des Projektvolumens als Kostenersatz zur Abdeckung der indirekten Kosten an die MUI. Bei solchen Projekten ist daher in der Projektkalkulation ein Overhead-Zuschlag von mindestens 25 % der direkten Kosten vorzusehen.“

### 2. Punkt 5.1 9. Absatz lautet:

„Für alle sonstigen Zuwendungen Dritter (inkl. nicht zweckgewidmete Zuwendungen von Unternehmen/unrestricted grants etc.) wird als Kostenersatz für indirekte Kosten eine Pauschale von 20 % des Projektvolumens festgelegt. Die Einhebung dieses Kostenersatzes erfolgt auf Basis der getätigten jährlichen Erlöse.“

### 3. Punkt 5.2 2. Absatz 1. Spiegelstrich lautet:

„- Bei overheadfähigen Vorhaben der Forschungsförderung (zB EU FP7, Horizon 2020, COMET K-Projekte, bestimmte Förderlinien des FWF), bei denen infolge Förderquote bzw. Förderrichtlinie eine Ausfinanzierung ohne anteilige Overheadmittel nicht möglich ist, ist möglichst vor Einreichung des Projektantrags eine anteilige Refundierung von Overheads zur Bedeckung unvermeidlicher, nicht-förderbarer Kosten (zB Restbuchwert/Abschreibung nach Projektende, Umsatz-/Mehrwertsteuer, Zölle, Spesen des Geldverkehrs) beim jeweils zuständigen Rektoratsmitglied zu beantragen.

Von den nach Abzug der Refundierung verbleibenden Overheadmitteln gehen 25 % auf das Vermögenskonto der projekteinwerbenden Organisationseinheit oder wahlweise auf das betreffende Projektkonto. Diese Mittel können von der Organisationseinheit grundsätzlich frei für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden, sind jedoch zur Abdeckung von Risiken aus Drittmittelprojekten (insbesondere von im externen Projektaudit nicht anerkannten Kosten) heranzuziehen. Die anderen 75 % gehen an die MUI.“

### 4. In Punkt 6 wird nach dem 4. Absatz folgender Absatz 5 eingefügt:

„Für das Inkrafttreten der durch das Mitteilungsblatt vom 11.07.2024, Studienjahr 2023/2024, 64. Stk., Nr. 244 geänderten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Punkt 5.1 und Punkt 5.2 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
2. Gegenständliche Bestimmungen sind anzuwenden für:
  - „Forschungsförderungsprojekte“ (gemäß Punkt 3.1), die nach dem 11.07.2024 bei den Fördergeberinnen/Fördergebern beantragt werden;
  - „Auftragsforschung“ (gemäß Punkt 3.2), deren Auftragsanfrage nach dem 11.07.2024 angenommen wird;
  - „Spenden, Schenkungen, Sponsoring“ (gemäß Punkt 3.4), deren Zusage dazu nach dem 11.07.2024 erfolgt;
  - „Gutachtertätigkeit“ (gemäß Punkt 3.5), deren Beauftragung nach dem 11.07.2024 erfolgt;
  - „Veranstaltungen“ (gemäß Punkt 3.6), deren Genehmigung nach dem 11.07.2024 erfolgt.
3. Kostenneutrale Verlängerungen von laufenden Projekten gemäß Punkt 3 sind nach den Bestimmungen abzuwickeln, die für das Projekt bisher anzuwenden waren. Fort- bzw. Weiterführungen von Projekten gemäß Punkt 3, mit denen eine weitere finanzielle Unterstützung bzw. eine zusätzliche Finanzierung verbunden ist, sind nach den gegenständlichen Bestimmungen abzuwickeln.“

Für das Rektorat:

Mag.<sup>a</sup> Birgit Hochenegger-Stoirer, BA, LL.M  
Vize-Rektorin für Finanzen, Recht und Digitalisierung

---